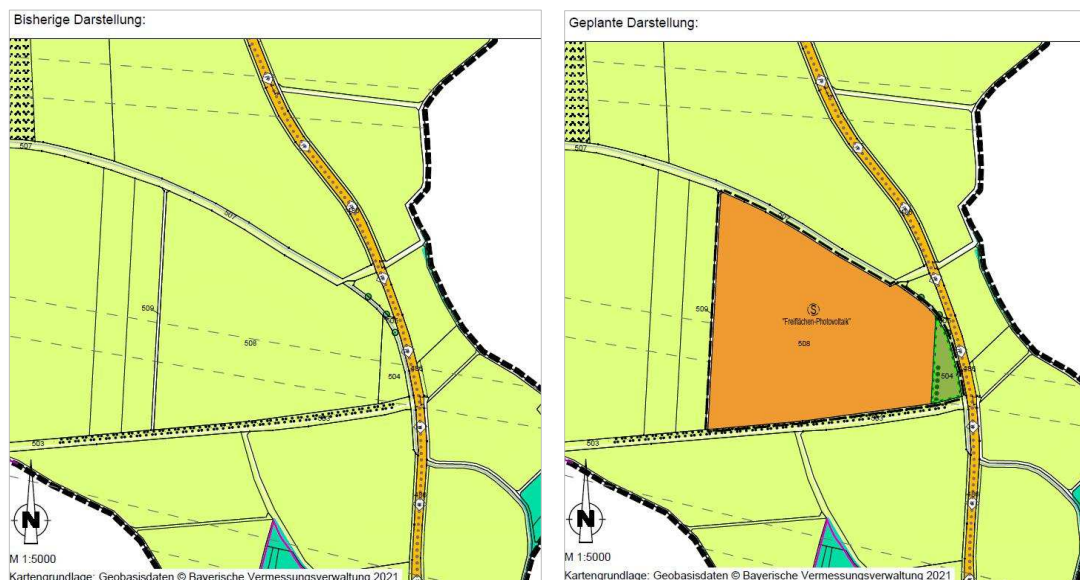




1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ehingen

für den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes
Nr. 11 für das Sondergebiet „Solarkraftwerk Lentersheim“

Begründung - Entwurf -



Planungsstand: 25.11.2021
(Billigungs- und Auslegungsbeschluss)

Vorhabenträger:

Solarkraft Lentersheim
GmbH & Co. KG
Lentersheim 53
91725 Ehingen

Planung:

Härtfelder Ingenieurtechnologien GmbH
Sebastian-Münster-Straße 6
91438 Bad Windsheim

Bearbeiter:

Dipl.-Ing. (univ.) Gudrun Doll



Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	2
1.1	Änderungsverfahren	2
1.2	Anlass	2
1.3	Planerische Rahmenbedingungen	3
2	Beschreibung des Änderungsbereiches	5
3	Grundzüge der Planung im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 11 für das Sondergebiet „Solarkraftwerk Lentersheim“	6
3.1	Geplante Nutzungen	6
3.2	Verkehrliche Erschließung	6
3.3	Ver- und Entsorgung	6
4	Flächennutzungsplan - Ausweisung und Darstellung	7
4.1	Flächenänderung	7
5	Umweltbericht	9
6	Literaturverzeichnis	10

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Auszug aus dem Regionalplan 8 Westmittelfranken (Karte 1, Raumstruktur)

Abbildung 2: Ausschnitt aus dem Regionalplan (Rauminformationssystem Bayern RISBY, 2021)

Abbildung 3: Lage im Raum (BayernAtlas, 2021)

Abbildung 4: Übersicht des Bereiches der 1. Flächennutzungsplanänderung



1 Einleitung

1.1 Änderungsverfahren

Der Gemeinderat Ehingen hat in seiner Sitzung am 04.03.2021 auf der Grundlage des § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) den Beschluss zur 1. Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes gefasst. Der Änderungsbeschluss wurde am 27.05.2021 ortsüblich bekanntgemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde parallel mit der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 07.06.2021 bis einschließlich 09.07.2021 durchgeführt. Die eingegangenen Stellungnahmen behandelte der Gemeinderat in der Sitzung am __.__.2021.

Der Entwurf zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde gemeinsam mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom __.__.2021 bis einschließlich __.__.2021 öffentlich ausgelegt. Im gleichen Zeitraum fand gemäß § 4 Abs. 2 BauGB die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange statt.

Nach Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen wurde die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Sitzung am __.__.2021 vom Gemeinderat festgestellt.

Das Landratsamt Ansbach genehmigte mit Bescheid vom __.__.2021, Az:, gemäß § 6 BauGB die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Die Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung erfolgte ortsüblich gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am __.__.2021.

1.2 Anlass

Der Gemeinderat Ehingen hat in seiner Sitzung am 04.03.2021 beschlossen, den rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Ehingen zu ändern.

Planungsanlass ist die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 11 für das Sondergebiet „Solarkraftwerk Lentersheim“. Der Vorhabenträger möchte im Bereich südlich des Ehinger Ortsteiles Lentersheim eine Freiflächen-Photovoltaikanlage errichten, mit der mehrere Ziele verfolgt werden:

- Erzeugung von Strom aus regenerativen Energiequellen
- Reduzierung des CO₂-Ausstoßes zum Schutz des Klimas
- Schonung fossiler und begrenzter Energiequellen wie Erdöl und Erdgas
- Sicherung der dezentralen Energieversorgung
- regionale Wertschöpfung.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Ehingen widerspricht den Darstellungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 11 für das Sondergebiet „Solarkraftwerk Lentersheim“. Da Bebauungspläne gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus Flächennutzungsplänen zu ent-

wickeln sind, ist im Folgenden eine planungsrechtliche Anpassung des Flächennutzungsplanes notwendig.

Parallel zur 1. Flächennutzungsplanänderung wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 11 für das Sondergebiet „Solarkraftwerk Lentersheim“ aufgestellt.

Die Planbearbeitung wird vom Ingenieurbüro Härtfelder Ingenieurtechnologien GmbH, Sebastian-Münster-Straße 6, 91438 Bad Windsheim durchgeführt.

1.3 Planerische Rahmenbedingungen

Nach § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Für den Flächennutzungsplan ist vor allem der Regionalplan maßgebend. Die Grundsätze und Zielvorgaben, die der Regionalplan enthält, müssen im Rahmen der Aufstellung oder Änderung eines Flächennutzungsplans beachtet werden. Er dient als Leitlinie für die kommunale Planung.

Für die Gemeinde Ehingen gilt der Regionalplan der Region 8 Westmittelfranken in der Fassung vom 01.12.1987 mit jeweils seinen Änderungen.

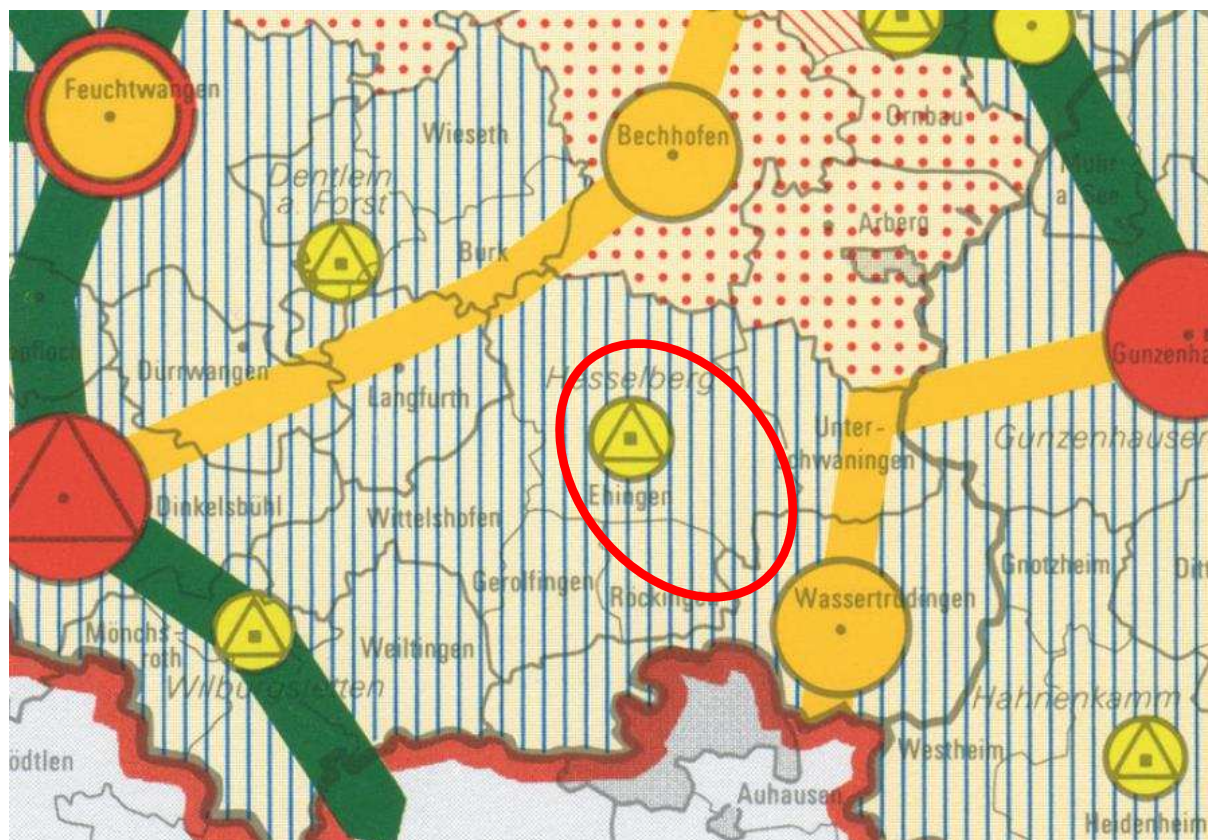


Abb. 1: Auszug aus dem Regionalplan 8 Westmittelfranken (Karte 1, Raumstruktur)

Der Regionalplan 8 Westmittelfranken gibt bezüglich der Nutzung erneuerbarer Energien vor (RP8 6.2.1 Ziel und Grundsätze), dass insbesondere Windkraft, direkte und indirekte Solarenergie sowie Biomasse, im Rahmen der jeweiligen naturräumlichen Gegebenheiten der Regionsteile verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind, sofern den Vorhaben öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Weiterhin ist in diesem Zusammenhang anzustreben, dass vor

alle großflächige Anlagen zur Sonnenenergienutzung außerhalb von Siedlungseinheiten nicht zu einer Zersiedelung und Zerschneidung der Landschaft führen (RP 8 6.2.3.3 Ziele und Grundsätze). Die Errichtung sollte daher nur ermöglicht werden, wenn keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes mit dem Vorhaben verbunden sind und sonstige öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Echingen ist als bevorzugt zu entwickelndes Kleinzentrum eingestuft. Raumstrukturell befindet sich nach der Begründungskarte „Karte 1 Raumstruktur“ die Gemeinde im ländlichen Teilraum, dessen Entwicklung nachhaltig gestärkt werden soll. Weitere Ziele und Vorgaben sind nicht vorhanden.

Das Plangebiet selbst befindet sich in keinem Landschaftsschutzgebiet, ragt aber randlich in ein im Regionalplan dargestelltes landschaftliches Vorbehaltsgebiet.



Abb. 2: Ausschnitt aus dem Regionalplan (Rauminformationssystem Bayern RISBY, 2021)

Die Darstellung als landschaftliche Vorbehaltsgebiet stellt keine Schutzkategorie dar. Gleichwohl soll gemäß Regionalplan „... in den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten ... der Sicherung und Erhaltung besonders schutzwürdiger Landschaftsteile bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.“ (RP 8 7.1.3.1 Landschaftliche Vorbehaltsgebiete, Ziele und Grundsätze). Das landschaftliche Vorbehaltsgebiet erstreckt sich über die östlich und südlich gelegenen Waldflächen und beinhaltet auch die dazwischen liegenden landwirtschaftlichen Bereiche.

Der Bereich der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt nur mit einem sehr geringen Flächenanteil im Randbereich des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes; zudem ist in diesem Bereich keine Darstellung als Sonderbaufläche vorgesehen, sondern als Ausgleichsfläche.

2 Beschreibung des Änderungsbereiches

Die Gemeinde Ehingen liegt im Süden des Landkreises Ansbach. Das Änderungsgebiet befindet sich südlich von Lentersheim, einem Ortsteil der Gemeinde Ehingen. Der Änderungsbereich liegt westlich der Staatsstraße St2248, die hier in Nord-Süd-Richtung von Wassertrüdingen kommend Richtung Lentersheim führt. Das direkte Umfeld ist landwirtschaftlich geprägt, im Norden liegt der Bachlauf des Ölgrabens, der bogenförmig entlang der Grenze des Änderungsbereiches in Richtung Süden verläuft. Im weiteren Umfeld liegen südlich und östlich großflächigere Waldbereiche.

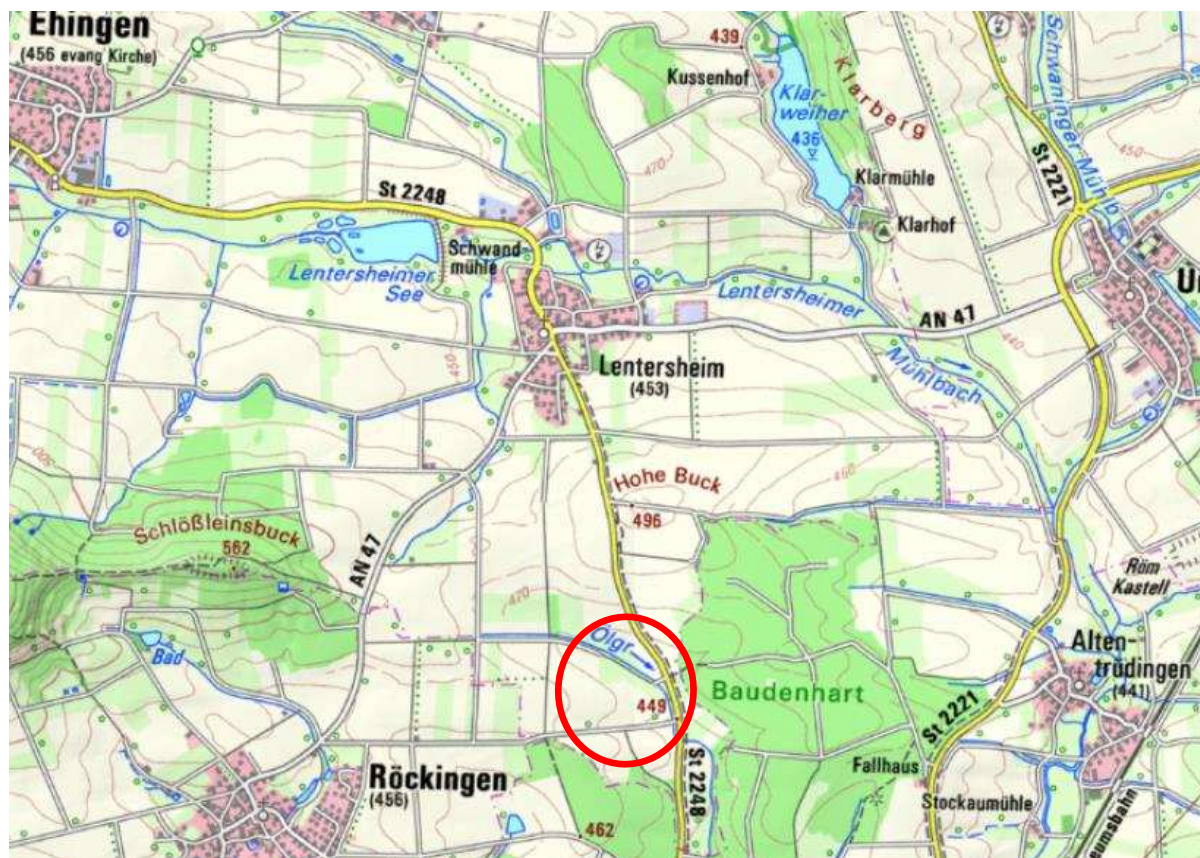


Abb. 3: Lage im Raum (BayernAtlas, 2021)

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit dem Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 11 für das Sondergebiet „Solarkraftwerk Lentersheim“ identisch und umfasst die Grundstücke mit den Fl.-Nrn. 504 und 508 der Gemarkung Lentersheim, Gemeinde Ehingen. Er hat eine Größe von ca. 9,5 ha.



3 Grundzüge der Planung im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 11 für das Sondergebiet „Solarkraftwerk Lentersheim“

3.1 Geplante Nutzungen

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 11 für das Sondergebiet „Solarkraftwerk Lentersheim“ befindet sich im südöstlichen Gemeindegebiet von Ehingen, südlich des Ortsteiles Lentersheim.

Vorgesehen ist eine Ausweisung als Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ i. S. d. § 11 Abs. 2 BauNVO. Die Größe des Geltungsbereiches umfasst ca. 9,5 ha, die Grundfläche ist auf ca. 8,78 ha festgesetzt. Im Sondergebiet sind technische und betriebsnotwendige Einrichtungen zugelassen, die zur Erzeugung von Solarstrom erforderlich sind.

Eine Ausgleichsfläche, die für den Eingriff in Natur und Landschaft benötigt wird, liegt innerhalb Plangebietes:

Ausgleichsfläche A 1 (Fl.-Nr. 504 - Gmkg. Lentersheim)
Ansaat einer Wiesenfläche und Extensivierung des vorhandenen Grünlandes

Ausgleichsfläche A 2 (Fl.-Nr. 435 - Gmkg. Lentersheim)
Extensivierung des vorhandenen Grünlandes

3.2 Verkehrliche Erschließung

Das Plangebiet ist über das bestehende Wegenetz erreichbar, so dass die äußere Erschließung der Freiflächen-Photovoltaikanlage sichergestellt ist. Die Zufahrt erfolgt ausgehend von der Staatsstraße St2248 über einen bestehenden befestigte Wirtschaftsweg (Fl.-Nr. 503, Gmkg. Lentersheim), der südlich des Plangebietes verläuft.

Die erforderlichen Betriebswege innerhalb des Plangebietes orientieren sich generell an der Aufstellung der einzelnen Module. Um einen möglichst effektiven Wegeverlauf im Plangebiet zu gewährleisten, wurde diesbezüglich im vorhabenbezogenen Bebauungsplan keine Festsetzung getroffen.

3.3 Ver- und Entsorgung

Für den Betrieb der Freiflächen-Photovoltaikanlage ist kein Trinkwasseranschluss erforderlich. Eine Abwasserentsorgung wird ebenfalls nicht benötigt. Das anfallende Niederschlagswasser wird innerhalb des Plangebietes breitflächig versickert. Wasserbauliche Anlagen zum Sammeln, Rückhalten oder Reinigen von Niederschlagswasser werden in diesem Zusammenhang nicht benötigt.

Die Einspeisung des erzeugten Stromes erfolgt in das bestehende öffentliche Netz.

4 Flächennutzungsplan - Ausweisung und Darstellung

4.1 Flächenänderung

Derzeitige Situation

Mit der vorliegenden 1. Änderung soll die Darstellung des Flächennutzungsplanes an den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 11 für das Sondergebiet „Solarkraftwerk Lentersheim“ angepasst werden.

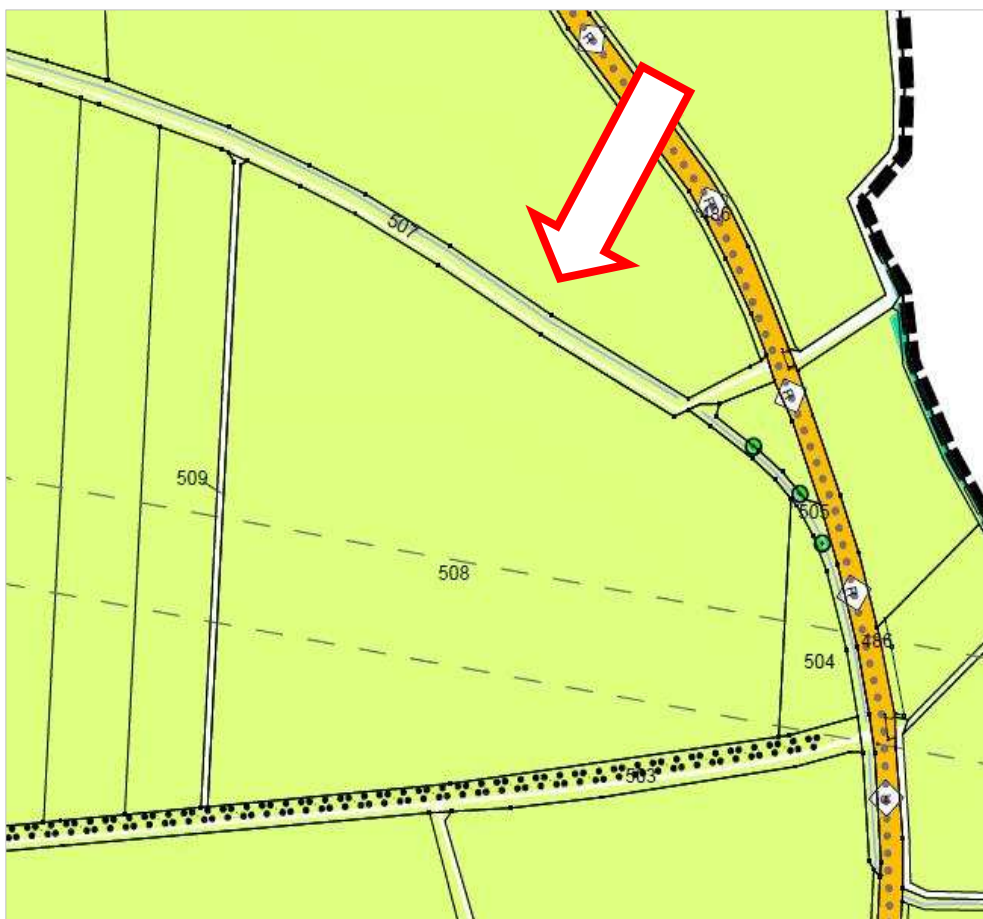
Die betroffene Fläche im Änderungsbereich wird derzeit im rechtskräftigen Flächennutzungsplan von Ehingen als Fläche für Landwirtschaft nach § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB dargestellt. Die auf der südlich angrenzenden Fl.-Nr. 503 vorhandene Hecke ist im Flächennutzungsplan als zu erhalten dargestellt; sie liegt außerhalb des Änderungsbereiches und ist von den Planungen nicht betroffen.

Änderung

Im Flächennutzungsplan ist die Umwandlung einer Fläche für Landwirtschaft in eine Sonderbaufläche (S) nach § 5 Abs. 2 Nr. 2b BauGB mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaik“ nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO vorgesehen.

In der folgenden Abbildung ist die planungsrechtliche Änderung erkennbar:

bisherige Darstellung



geplante Darstellung



Abb. 4: Übersicht des Bereiches der 1. Flächennutzungsplanänderung



5 Umweltbericht

Gemäß § 2a BauGB hat die Gemeinde bei der Aufstellung eines Bauleitplanes diesem eine Begründung beizufügen, welche als gesonderten Teil einen Umweltbericht enthält. Im Umweltbericht sind die ermittelten und bewerteten Umweltbelange darzustellen.

Der Wortlaut der Regelung schreibt einen Umweltbericht und damit die ihm notwendigerweise vorausgehende Umweltprüfung für Flächennutzungsplan- und Bebauungsplanverfahren gleichermaßen vor.

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt parallel zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 11 für das Sondergebiet „Solarkraftwerk Lentersheim“. Im Grunde werden die infolge der Planung zu erwartenden Umweltauswirkungen dieselben sein, wie sie im Umweltbericht zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 11 für das Sondergebiet „Solarkraftwerk Lentersheim“ dargestellt sind.

Zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen erlaubt § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB sinngemäß, dass bei parallelen Planverfahren die Umweltprüfung für den Bebauungsplan auch für das FNP-Verfahren Verwendung finden kann.

Es wird daher auf den Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 11 für das Sondergebiet „Solarkraftwerk Lentersheim“ verwiesen, der in wortgleicher Ausfertigung Bestandteil dieser Begründung ist.

Zu beachten ist hierbei, dass gemäß § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB die Umweltprüfung in einem zeitlich nachfolgend oder gleichzeitig durchgeführten Bauleitplanverfahren sich auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränken kann, wenn die Umweltprüfung in einem anderen Planverfahren oder in einem parallelen Bauleitplanverfahren bereits durchgeführt wurde.

Da eine umfassende Prüfung der Umweltauswirkungen im Parallelverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 11 für das Sondergebiet „Solarkraftwerk Lentersheim“ durchgeführt wurde, kann im hiesigen Verfahren die Umweltprüfung unterbleiben, da mit der Änderung des Flächennutzungsplanes keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Umweltauswirkungen verbunden sind.



6 Literaturverzeichnis

Baugesetzbuch (BauGB): in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)

Baunutzungsverordnung (BauNVO): in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat (o.J.): Geoportal BayernAtlas. Unter: <http://geoportal.bayern.de/bayernatlas/>. Zuletzt aufgerufen am 12.04.2021

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr (Hrsg.) (2018): Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 01.09.2013, Stand 01.01.2020. Text- und Planteil. München

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (o. J.): Rauminformationssystem Bayern RISBY. Unter www.risby.bayern.de. Zuletzt aufgerufen am 12.04.2021

Ingenieurbüro Härtfelder (2021): Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 11 für das Sondergebiet „Solarkraftwerk Lentersheim“

Regionaler Planungsverband Westmittelfranken (Hrsg.) (1987): Regionalplan Westmittelfranken. Ansbach

Gemeinde Ehingen (2016): Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplan